

Ergänzungen zu den Erläuterungen vom 23.11.2017

Entwurf der Satzung Teil A 2018 und Entwurf der Satzung Teil B 2018

§ 20. Aliquotierung von Beitragsmonaten

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei der Berechnung von Leistungsansprüchen verringerte Beiträge jeweils immer nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt werden. Bisher war diese Anordnung bei den einzelnen Bestimmungen selbst enthalten (§ 6 Abs. 6 lit. a, § 7 Abs. 6 lit. b). Dies gilt nicht für Kalendermonate nach § 21.

Ergänzung vom 20.12.2021: *Sehen die Umlageordnungen der Rechtsanwaltskammern Ermäßigungen für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vor, die grundsätzlich zur Leistung von Verfahrenshilfe verpflichtet sind, ist der auf den einzelnen Rechtsanwalt bzw die einzelne Rechtsanwältin entfallende Anteil aus der Pauschalvergütung auf den verringerten Beitrag anzurechnen.*

§ 25. Verhältnis der Renten zueinander

Diese Bestimmung entspricht § 10 Abs. 1 und 2 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A.

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass Altersrenten und Berufsunfähigkeitsrenten einander ausschließen, Ansprüche von Hinterbliebenen jedoch nebeneinander im gleichen Rang stehen.

Ergänzung vom 08.09.2022: *Ebenfalls wird klargestellt, dass von einer einmal bezogenen Berufsunfähigkeitsrente ein Wechsel in eine Altersrente nicht möglich ist.*

§ 45. Höhe des Leistungsanspruchs

Die Höhe des Leistungsanspruchs war in § 10 Abs. 3 der bisher in Geltung stehenden Satzung Teil A geregelt.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 40 Prozent der jeweiligen Berechnungsgrundlage, also des Rentenanspruchs bzw. fiktiven Rentenanspruchs der oder des Versicherten.

Neu gegenüber der bisherigen Bestimmung ist, dass für Witwen und Witwer, die nach dem 31. Dezember 1987 geboren sind, der Prozentsatz 30 Prozent der Berechnungsgrundlage betragen soll. Durch diese lange Übergangsbestimmung wird der „Vertrauensgrundsatz“ gewahrt, aber auch geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen (eigene Berufstätigkeit der Witwe oder des Witwers) Rechnung getragen (Abs. 1). Festgehalten wird, dass bei Witwen und Witwern mit geringem Einkommen keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgt (siehe Beispiel Variante 1 und Variante 2). Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der Bestimmung zur Begrenzung des Hinterbliebenenanspruchs (§ 42) durch diese Änderung in bestimmten Fällen eine Erhöhung der Waisenrente.

Ergänzung vom 05.11.2021: *Bei der Erstfestsetzung der Witwen- und Witwerrente ist das Einkommen der Witwe bzw des Witwers der letzten 12 Monate heranzuziehen und zu bescheinigen.*

Bezieht die Witwe oder der Witwer kein eigenes Einkommen, das den Einkunftsarten des EStG 1988 unterliegt oder beträgt das Eigeneinkommen weniger als 20 Prozent der jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage, erhöht sich die Witwen- und Witwerrente um den fehlenden Betrag auf bis zu 60 Prozent des Rentenanspruchs der oder des verstorbenen Versicherten. Der Bezug einer Witwen- und Witwerrente nach dieser Satzung und nach der Satzung Teil B 2018 gelten nicht als ein Eigeneinkommen der Witwe oder des Witwers und sind somit für eine Anrechnung nicht zu berücksichtigen (Abs. 2).

Witwen und Witwer, die vor dem 1. Jänner 1968 geboren sind, erhalten grundsätzlich 60 Prozent des Rentenanspruchs der oder des verstorbenen Versicherten als Rente. Allfälliges Eigeneinkommen führt hier nicht zu einer Verringerung des Rentenanspruchs (vgl. Übergangsbestimmungen) (siehe Beispiel Variante 3).

Für geschiedene Ehegatten oder Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beträgt die Witwen- und Witwerrente höchstens den geschuldeten Unterhalt. Unter dem geschuldeten Unterhalt ist der tatsächlich *und regelmäßig (Ergänzung vom 05.11.2021)* geleistete Unterhalt oder der aufgrund eines Urteils zu leistende Unterhalt zu verstehen, sofern dieser auch gehörig betrieben wird. Umgehungen sollen damit hintangehalten werden (Abs. 3).

Die Erhöhung des Prozentsatzes der Witwen- und Witwerrente ist für jedes Kalenderjahr des Leistungsbezuges neu unter der Vorlage von entsprechenden Unterlagen zu beantragen (Abs. 4).

Beispiele:

Der Versicherte war Bezieher einer Altersrente im Ausmaß von 95 Prozent der Basisaltersrente. Die Basisaltersrente beträgt 2 514 Euro. Der Anspruch des Versicherten auf Altersrente beträgt sohin 2 388,30 Euro.

Variante 1: Die Witwe ist nach dem 1. Jänner 1988 geboren und erzielt neben der Witwen- und Witwerrente nach der Satzung Teil B 2018, die nicht zu berücksichtigen ist, ein Einkommen in Höhe von 400 Euro brutto monatlich.

Lösung: Der Anspruch der Witwe beträgt grundsätzlich 30 Prozent der Altersrente des Verstorbenen, sohin 30 Prozent von 2 388,30 Euro, das sind 716,49 Euro brutto monatlich.

Das Eigeneinkommen der Witwe beträgt 400 Euro brutto monatlich. 30 Prozent des Altersrentenanspruchs des Verstorbenen sind 716,49 Euro. Ihr Einkommen ist sohin um 316,49 Euro geringer als die 30 Prozent, sodass sich ihr Anspruch auf Witwenrente um diesen Betrag auf 1 032,98 Euro erhöht (716,49 Euro plus 316,49 Euro).

Variante 2: Die Witwe ist nach dem 1. Jänner 1968, aber vor dem 1. Jänner 1988 geboren und erzielt neben der Witwen- und Witwerrente nach der Satzung Teil B 2018, die nicht zu berücksichtigen ist, ein Einkommen in Höhe von 400 Euro brutto monatlich.

Lösung: Der Anspruch der Witwe beträgt grundsätzlich 40 Prozent der Altersrente des Verstorbenen, sohin 40 Prozent von 2 388,30 Euro, das sind 955,32 Euro brutto monatlich.

Das Eigeneinkommen der Witwe beträgt 400 Euro brutto monatlich. 20 Prozent des Altersrentenanspruchs des Verstorbenen sind 477,66 Euro. Ihr Einkommen ist sohin um 77,66 Euro geringer als die 20 Prozent, sodass sich ihr Anspruch auf Witwenrente um diesen Betrag auf 1 032,98 Euro erhöht (955,32 Euro plus 77,66 Euro).

Variante 3: Die Witwe (wie oben Variante 2) bringt ein Einkommen von 1 200 Euro brutto monatlich ins Verdienen. Die 20 Prozent Grenze des Altersrentenanspruchs des Verstorbenen wird dadurch überschritten. Die Witwe hat daher Anspruch auf die Witwen- und Witwerrente in Höhe von 40 Prozent des Anspruchs des verstorbenen Versicherten, sohin auf 955,32 Euro brutto monatlich.

Variante 4: Die Witwe ist vor dem 1. Jänner 1968 geboren und bezieht ein Eigeneinkommen von 1 200 Euro brutto monatlich. Infolge der Übergangsbestimmungen bekommt sie 60 Prozent des Altersrentenanspruchs des Versicherten, sohin 1 432,98 Euro brutto monatlich.

Anmerkung: Hat der Versicherte einen Anspruch von mehr als 100 Prozent der Basisaltersrente bezogen, so beträgt auch der Prozentsatz, der der Witwe zuzuerkennen ist, mehr als 60 Prozent der Basisaltersrente.